

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 007/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</b>		
Datum <b>03.02.20</b>	Geschäftszeichen <b>1.3. Lie</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1 - 10_1 Hauptsatzung vom 23.03.2010 incl Änderungen aus der 2. Änderungssatzung</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 1 - Zentraler Service</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Hauptausschuss	06.02.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.02.2020	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.05.2011 wird wie in der Anlage 1 zur Vorlage 007/2020 vorgeschlagen, beschlossen.

### Sachverhalt:

In diesem Jahr soll die Stelle eines technischen Beigeordneten bei der Stadt Schwelm ausgeschrieben und dieser durch den Rat gewählt werden. Die Rechtsgrundlage für die Wahl eines zweiten Beigeordneten ist § 13 S.1 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm. Die Formulierung des § 13 S.1 der derzeit gültigen Hauptsatzung („Der Rat wählt höchstens 2 hauptamtliche Beigeordnete“) genügt jedoch nicht den derzeit geltenden Rechtsvorschriften, da die Anzahl der wählbaren Beigeordneten gem. § 71 Abs.1 S.1 GO NW durch die Hauptsatzung genau festgelegt werden muss. Die Angabe einer Höchstzahl genügt nicht (Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur GO NW, § 71 GO II und Rehn/Cronauge § 71.....). Auch der Städte- und Gemeindebund hält eine exakte Bestimmung der Anzahl der Beigeordneten für erforderlich. Daher ist § 13 S.1 der Hauptsatzung wie folgt abzuändern:

#### § 13 Beigeordnete

Der Rat wählt 2 hauptamtliche Beigeordnete. Die oder der vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete“ oder „1. Beigeordneter“.

Die Bürgermeisterin  
gez. Grollmann-Mock